

Herbizide in Ackerbohnen - Auflagen

Stand: 15.02.2023

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g bzw. ml pro l/kg	max. zugelassene Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern	Stan-	Abdriftminderung	90%				
Mittel gegen Unkräuter													
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	0,25	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA, bis 5 Tg. n. d. Saat	F	x	x	x	x	102	-	NT127, NT149, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Novitron DamTec	Clomazone 30 + Aclonifen 500	2,4	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Einjähriges Rispengras	VA	F	n.z.	20	15	5	108	NW701 (10m)	NT127, NT149, WP713, WP734, WP740, WP744	Clomazone-Auflagen!
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	4,4	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, augen. Kletten-Labkraut	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	10	112	-	NT145, NT146, NT170, WP710	Pendimethalin-Auflagen!
		3,5							5		NW705 (5m)	NT145, NT146, NT170, WP711, WP734	
Mittel gegen Unkräuter und Ungräser													
Bandur	Aclonifen 600	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter	VA, in ES 00-08	F	n.z.	15	10	5	108	NW701 (10m)	NW800, WP712, WP740	-
Boxer / Roxy 800 EC	Prosulfocarb 800	5,0	Ackerfuchsschwanz, Gem. Windhalm, Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT145, NT146, NT170, WP733	Prosulfocarb-Auflagen!
Spectrum Plus	Pendimethalin 250 + Dimethenamid-P 212,5	4,0	Einjährige ein- und zweikeimblättrige Unkräuter, Schadhirsen	VA	F	n.z.	n.z.	n.z.	5	112	NW706 (20m)	NG405, NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	Drainauflage + Pendimethalin-Auflagen!
Mittel gegen Ungräser und Ausfallgetreide													
Agil-S / Zetrola	Propaquizafop 100	0,75	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras, Quecke	NA, in ES 13-39	F	x	x	x	x	-	-	WP734	-
Flua Power / Balista Super	Fluazifop-P 150	0,80	Einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide	NA, in ES 32-50	90	x	x	x	x	NT103	-	-	-
		1,6	Einkeimblättrige Unkräuter										
Focus Ultra (+ Dash E.C.)	Cycloxydim 100	2,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 12-51	56	x	x	x	x	101	-	-	-
		5,0	Gemeine Quecke	NA, in ES 12-51, Quecke bis 25 cm groß						102			
Frequent Max	Fluazifop-P 106,7	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, in ES 11-51	90	x	x	x	x	102	-	-	-
		2,0	Gemeine Quecke							103			
Fusilade Max / Trivko	Fluazifop-P 107	1,0	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, Ausfallgetreide, ausgen. Einj. Rispengras	NA, bis ES 50	F	x	x	x	x	101	-	-	-
Leopard	Quizalofop-P-ethyl 50	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA, in ES 11-39	30	x	x	x	x	103	-	-	-
		2,5	Gemeine Quecke										
Panarex	Quizalofop-P-tefuryl 40	1,25	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähr. Rispengras	NA	60	x	x	x	x	102	-	-	-
		2,25	Gemeine Quecke							103			
Select 240 EC + Radiamix**	Clethodim 240	1,0 + 1,0	Einjähriges Rispengras, Gemeine Quecke	NA, in ES 12-34	F	x	x	x	x	109	-	WP734	nur in Beständen zur Saatguterzeugung
Targa Super / Gramfix	Quizalofop-P 50	1,5	Einjährige einkeimblättrige Unkräuter, ausgen. Einjähriges Rispengras	NA, in ES 11-39	49	x	x	x	x	101	-	WP734, SF275-VEAC	-
		2,5	Gemeine Quecke	NA, in ES 11-39, bei 15-20 cm Unkrauthöhe						102			

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

LKSH, Stand: 15.02.2023

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

VA = Vorauflauf, NA = Nachauflauf, ES = Entwicklungsstadium, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, F = Wartezeit nicht erforderlich, n.z. = nicht zugelassen, ** = vorgeschriebene Mischung

Erläuterungen zur Tabelle Herbizide Leguminosen Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

Clomazone-Auflagen:

NT127: Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT149: Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens **20 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %**(siehe Text NT 101).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**(siehe Text NT 108).

NW701: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW 705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5 m haben**.....(siehe Text NW 701/NG402).

NW 706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20 m haben**.....(siehe Text NW 701/NG402).

SF245-02: Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

Pendimethalin-Auflagen / Prosulfocarb-Auflagen:

NT145: Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146: Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT170: Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten

NT112: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

WP710: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.

WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.

WP712: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten, Winterraps sowie Gemüsekulturen möglich.

WP713: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.

WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.